

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt
für die Gemeinde Itzstedt

Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die
Ertelung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid zur
Vereinigung der Gemeinden Itzstedt und Nahe
am 06. November 2022

1. Das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid zur Vereinigung der Gemeinden Itzstedt und Nahe wird in der Zeit vom 17. bis 21.10.2022 während der allgemeinen Dienststunden der Amtsverwaltung Itzstedt in den Geschäftsräumen der Meldebehörde Itzstedt, Segeberger Straße 41, 23845 Itzstedt, für Abstimmungsberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jede abstimmungsberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes besteht.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 21.10.2022 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindeabstimmungsleitung, Segeberger Straße 41, 23845 Itzstedt (Büro OG 34), Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden, die Schriftform gilt aus per E-Mail oder Telefax (c.hempel@amt-itzstedt.de; 04535/509-2115) als gewahrt.
3. Abstimmungsberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 16.10.2022 eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Abstimmungsrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung durch Stimmabgabe im Abstimmungsbezirk der Gemeinde oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

5. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag
 - 5.1. eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 - 5.2. eine abstimmungsberechtigte Person, die nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
 - c) wenn ihr Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses dem Gemeindeabstimmungsleiter bekannt geworden ist.

Abstimmungsberechtigte, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, können Abstimmungsscheine bis zum 04.11.2022, 12.00 Uhr, bei dem Gemeindeabstimmungsleiter (über die Meldebehörde Itzstedt) schriftlich, mündlich (nicht telefonisch) oder in elektronisch dokumentierbarer Form (z.B. über den Online-Briefabstimmungsantrag unter www.amt-itzstedt.de) beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax (04535/509-2324) als gewahrt.

Nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

6. Die abstimmungsberechtigte Person erhält mit dem Abstimmungsschein zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift des Gemeindeabstimmungsleiters und
 - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Einer anderen als der abstimmungsberechtigten Person persönlich dürfen der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der abstimmungsberechtigten Person unterschriebene Abstimmungsscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Abstimmungsscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Abstimmungsscheins und der Briefabstimmungsunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefabstimmung muss die Abstimmende oder der Abstimmende den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so

rechtzeitig an den Gemeindeabstimmungsleiter absenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingehen kann.

Der Abstimmungsbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindeabstimmungsleiters abgegeben werden. Wer erst am Abstimmungstag den Abstimmungsbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Abstimmungsvorstand des für die Briefabstimmung bestimmten Abstimmungsbezirkes zugeht.

Itzstedt, 05.10.2022

(L.S.)

Gemeinde Itzstedt
Der stellv. Gemeindeabstimmungsleiter
gez. Christoph Hempel

Vorstehende Bekanntmachung der Gemeinde Itzstedt wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Itzstedt, 05.10.2022

(L.S.)

A M T I T Z S T E D T
Der Amtsvorsteher
gez. B. Dwenger